



Gemeinde  
4584 Lütterswil-Gächliwil

# GEBÜHRENREGLEMENT

---

**17. Juni 2010**

# GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil, gestützt auf § 56, lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

- |                                      |     |   |
|--------------------------------------|-----|---|
| <i>Begriff</i>                       | § 1 | Gebühren sind Entschädigungen für Dienste, welche von einzelnen, privaten oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden.   |
| <i>Gebührenpflicht</i>               | § 2 | Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen der Gemeindeverwaltung und -behörden, für welche in diesem oder in einem anderen Spezialreglement Gebühren vorgesehen sind.<br>Durch ein Geschäft veranlasste, besondere Kosten und Auslagen müssen zusätzlich vergütet werden.   |
| <i>Verwendung</i>                    | § 3 | Die nach diesem Reglement erhobenen Gebühren fallen in die Gemeindekasse, wenn keine besondere Verwendung vorgesehen ist.   |
| <i>Haftung</i>                       | § 4 | Für Gebühren und Spesen haften alle am betreffenden Geschäft direkt Beteiligten solidarisch.  |
| <i>Kostenvorschuss</i>               | § 5 | Für Gebühren und Auslagen kann grundsätzlich ein Vorschuss verlangt werden. Für Gebühren und Auslagen von mehr als Fr. 500.00 ist ein Vorschuss von 80 % der zu erwartenden Gebühren und Kosten zu verlangen.<br>Die Verrichtung des gebührenpflichtigen Geschäftes wird erst nach Eingang der Zahlung respektive der festgelegten Anzahlung aufgenommen.       |
| <i>Limitierte Gebühr</i>             | § 6 | Wo der Tarif eine limitierte Gebühr vorsieht, ist auf den Wert und die Bedeutung des Geschäfts, auf den Arbeitsaufwand und die Zeitdauer angemessen Rücksicht zu nehmen.  |
| <i>Besondere Bemühungen</i>          | § 7 | Ist für eine Verrichtung keine Gebühr vorgesehen, so kann die Verwaltung nach ihrem Ermessen und unter Angabe der Verrichtung einen Betrag bis CHF 500.00 in Rechnung stellen. Höhere Beiträge liegen in der Kompetenz des Gemeinderates. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Stundenaufwand.  |
| <i>Erhöhung der Gebühr</i>           | § 8 | Erweisen sich in einem Einzelfall die in diesem Tarif festgesetzten Gebühren im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit als zu niedrig, so kann sie der Gemeinderat auf Antrag der Gemeindeverwaltung angemessen erhöhen.   |
| <i>Inkasso</i>                       | §9  | Die Gebühren werden erhoben durch:<br>Barinkasso, Rechnungsstellung, Nachnahme, Verrechnung<br><br>Gebühren, die sich aus verschiedenen Beiträgen zusammensetzen, müssen detailliert ausgewiesen werden.<br>Muss auf Verlangen des Schuldners für Beträge unter CHF 20.00 eine Rechnung ausgestellt werden, wird eine zusätzliche Gebühr von CHF 10.00 erhoben. |
| <i>Fälligkeiten, Zahlungsfristen</i> | §10 | Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen rein netto zahlbar.  |

# GEBÜHRENREGLEMENT

- Verzug* §11 Fällige Rechnungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen und nach vorausgehender Mahnung auf dem Betreibungswege einzufordern. Für Mahnungen werden Mahngebühren erhoben. Für die Verzinsungsberechnung wird der Zinssatz gemäss Reglement über die Gemeindesteuern angewendet.
- Die Erhebung einer Beschwerde entbindet nicht von der Entrichtung des Verzugszinses.
- Vermerk „gebührenfrei“* §12 Werden für Dienstleistungen aus irgendwelchen Gründen keine Gebühren erhoben, so ist auf den Aktenstücken der Vermerk „gebührenfrei“ anzugeben.
- Gebührenfreiheit* §13 Gebührenfreiheit geniessen ortsansässige Institutionen, Vereine und Personen, die sich gemeinnützigen, wohltätigen und kulturellen Zwecken widmen und Personen, die von der öffentlichen Sozialhilfe materiell unterstützt werden. In speziellen Fällen kann der Gemeinderat auf entsprechendes Gesuch hin Gebühren erlassen.
- Rechtsmittel* §14 Beschwerden gegen die Rechnungsstellung sind unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung innert 10 Tagen ab Zustellung der Rechnung schriftlich an den Gemeinderat als erste Beschwerdeinstanz zu richten. Die Einsprache hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.
- Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde oder Amtsstelle sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Verwaltungsrechtspflegegesetz Kanton Solothurn § 85 i.V. m. SchKG Art. 80, Abs. 2).
- Inkraftsetzung* §15 Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2010 in Kraft. Es ist auf alle an diesem Datum hängigen Geschäfte anzuwenden.
- Aufhebung alten Rechts* §16 Auf den 1. Juli 2010 treten alle diesem Gebührenreglement zuwiderlaufenden Bestimmungen ausser Kraft. Vorbehalten bleiben die in Spezial-Reglementen der Einwohnergemeinde festgesetzten, zu diesem Gebühren-Reglement nicht im Widerspruch stehenden Gebührenansätze.
- Gebührenrahmen* §17 Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach dem Interesse an der Verrichtung zu bemessen.
- Wird ein Gesuch zurückgezogen, abgelehnt oder kommt dieses aus anderen Gründen nicht zustande, wird vorbehaltlich anderweitiger Spezialregelung für den bis dahin entstandenen Aufwand eine Gebühr nach Aufwand festgelegt. Die Aufwandgebühr darf die nach diesem Tarif für das Geschäft vorgesehene Gebühr nicht übersteigen.

# GEBÜHRENREGLEMENT

## II. Gebühren und Tarife

### Allgemeine Verwaltung

	<b>Ansatz in CHF</b>
Beschwerdeentscheide durch den GR <sup>1</sup> Entscheidgebür bei Ablehnung oder teilweiser Guttheissung	100.00 - 500.00

### Gemeindeverwaltung

#### Allgemeine Gebühren

Beglaubigung von Unterschriften	je	10.00
Beglaubigung von Buchauszügen, Akten- und Zeugniskopien	je	10.00
Abschriften aus Protokollen und Registern, Bescheinigungen, Nachschlagungen, Auszüge und Auskünfte nach Aufwand	pro Stunde mindestens	60.00 10.00
Zusätzlich, für besondere Bemühungen, Besichtigungen usw., nach Aufwand	pro Stunde mindestens	60.00 10.00
Bescheinigungen aller Art		10.00

#### Einwohnerkontrollwesen

Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung für Ausländer	Tarif Bund/Kanton
Anmeldegebühr Ausländer wird nur erhoben, wenn schon eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung vorhanden ist	20.00
Niederlassungsbewilligung Schweizer pro Familie oder Einzelperson	20.00
- Ersatz	10.00
- Nachtrag	0.00
Aufenthaltsbewilligung Schweizer pro Einzelperson	20.00
- Ersatz	10.00
- Nachtrag	0.00
Wochenaufenthalter pro Jahr und Person	40.00
Heimatausweis pro Einzelperson	10.00
- Verlängerungen	5.00
Nachsendung von Schriften und Bescheinigungen (Nachnahmetaxe zusätzlich)	10.00
Wohnsitzbescheinigung, Lebensattest, Handlungsfähigkeitszeugnis	10.00
Bescheinigungen aller Art (inkl. Lernfahr- bzw. Führerausweis)	10.00
Unterschriftsbeglaubigungen (pro Beglaubigung)	10.00
Auskünfte	bis 20.00
Spezielle Dienstleistungen (z.B. Anfragen, Nachforschungen, etc.)	pro Stunde 60.00
Ausstellen eines Ersatz-Stimmrechtsausweises	10.00

#### Ausweispapiere

Identitätskarten	Tarif Bund/Kanton
Passgebühren	Tarif Bund/Kanton

<sup>1</sup> Verwaltungsrechtspflegegesetz, § 37

# GEBÜHRENREGLEMENT

	<b>Ansatz in CHF</b>	
<b>Drucksachen, Fotokopien</b>		
Reglemente	mindestens	5.00
	maximal	15.00
Zonenplanausschnitt in Kleinformat	mindestens	7.00
	maximal	12.00
<b>EDV</b>		
Grundgebühr		20.00
plus pro Adresstikette		0.05
plus pro A4 Seite		1.00
Kopien für Dritte, pro Kopie	schwarz	farbig
A 3	0.40	2.00
A 4 und kleiner	0.20	1.00
<b>Finanzverwaltung</b>		
Einkommens- & Vermögensausweise		10.00
Mahngebühren	1. Mahnung	5.00
	2. und weitere Mahnung pro Mahnung	20.00
Spezielle Dienstleistungen	pro Stunde	60.00

## **GENEHMIGUNGSVERMERK**

Vom Gemeinderat beschlossen am: 18. Mai 2010

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 17. Juni 2010

Der Gemeindepräsident:  
sig. Beat Wehrle

Die Gemeindeschreiberin:  
sig. Rita Lysser-Gugger